

**Hauptsatzung der Stadt Goch**  
**vom 6. Oktober 1999**  
**in der Fassung der Änderungen vom 28. Juni 2000, 22. Oktober 2001**  
**19. Juni 2002, 17. Dezember 2008, 31. März 2011, 16. März 2016**  
**und 29. März 2017**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 10 Zuwendungen für die Geschäftsführung der  
Fraktionen
- § 11 Zustimmung zu Rechtsgeschäften
- § 12 Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - GO – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Goch am 1. Oktober 1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

## Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Goch besitzt seit dem 13. Jahrhundert die Stadtrechte.
- (2) Ihre heutigen Grenzen erhielt sie am 1. Juli 1969 durch den Zusammenschluß der Stadt Goch und der Gemeinden Asperden, Hassum, Hommersum, Hülm, Kessel, Nierswalde und Pfalzdorf.
- (3) Die bis 1969 bestehenden Gemeinden sind Ortsteile und führen neben dem Namen der Stadt Goch ihre Namen als Ortsteilbezeichnungen weiter.

## § 2

## Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Goch führt ein Wappen, eine Flagge (Banner) und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in von Blau und Gold (Gelb) erniedrigt geteiltem Schilde oben einen wachsenden, rot gekrönten und rot bewehrten, zwiegeschwänzten goldenen (gelben) Löwen, unten eine fünfblättrige rote Mispelblüte mit goldenem (gelbem) Butzen und goldenen (gelben) Kelchblättern.
- (3) Die Flagge (Banner) ist im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und trägt die Farben blau-gelb. Das weiße Bannerhaupt zeigt das Wappen.
- (4) Die Umschrift des Siegels lautet: Stadt Goch. Das Siegelbild enthält auf einem in den Fugen mit stumpfen Spitzen versehenen Dreipaß das Stadtwappen in folgender Tangierung: in von Schwarz und Weiß erniedrigt geteiltem Schilde oben ein wachsender, zwiegeschwänzter weißer Löwe, unten eine fünfblättrige weiße Mispelblüte.
- (5) Einzelne Personen, Personenvereinigungen und gewerbliche Unternehmen kann die Verwendung des Stadtwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:

1. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
2. Mit der Nutzung des Wappens muss ein Werbeeffekt für die Stadt Goch verbunden sein.
3. Durch den vorgesehenen Gebrauch des Stadtwappens darf das Ansehen der Stadt Goch nicht gefährdet werden.
4. Das Stadtwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.

Über Anträge auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

### § 3

#### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung 'Rat der Stadt Goch'.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung 'Ratsmitglied'.
- (3) Die Zahl der bei der Kommunalwahl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509/SGV NW 1112), in der jeweils gültigen Fassung zu wählenden Vertreter wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG um vier reduziert.

### § 4

#### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsauftragte über

geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## § 5

### Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 6

## Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Goch fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Goch fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuß, der die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahrnimmt.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen oder einem anderen Organ zu übertragen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden wird abgesehen, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, die mit Rechtsbehelfen angefochten werden können,
  - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7

### Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Zu Beginn der Wahlperiode legt der Rat für diesen Zeitraum

- a) die Anzahl der Ausschußmitglieder,
- b) die Wahl von stellvertretenden Ausschußmitgliedern und die Reihenfolge der Vertretung,
- c) die Anzahl der sachkundigen Bürger und Einwohner

fest.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuß wahrgenommen.

(5) Dem Hauptausschuß wird die Entscheidung über alle Angelegenheiten übertragen, die nicht ausdrücklich dem Rat bzw. einem anderen Ausschuß vorbehalten sind.

(6) Die Aufgaben des Ausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz nimmt der Werksausschuß des Kommunalbetriebes der Stadt Goch wahr.

(7) Der Bürgermeister ermöglicht die Akteneinsicht der Ausschußvorsitzenden gemäß § 55 Abs. 2 GO in den Diensträumen der Stadtverwaltung. Er entscheidet über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht.

## § 8

## Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung bedürfen der Schriftform.

## § 9

## Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und bei solchen mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(4) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen

Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 Euro festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können einen besonderen Verdienstaufschlag pauschal je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz den Betrag von 10,- Euro je Stunde überschreiten.

## § 10

### Zuwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen

Jede Fraktion erhält für die Geschäftsführung gemäß § 56 Abs. 3 GO pauschal monatlich 25,- Euro plus 25,- Euro monatlich je Mitglied.

## § 11

## Zustimmung zu Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Stadt bedürfen der Zustimmung des Rates.

(2) Keiner Zustimmung bedürfen

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen das zuständige Organ auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

## § 12

## Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei der Wahl wird gleichzeitig über die Reihenfolge der Stellvertretung entschieden.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung. Diese monatliche Entschädigung des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters besteht aus dem Dreifachen, diejenige der weiteren stellvertretenden Bürgermeister aus dem Eineinhalbfachen des Betrages nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a der Entschädigungsverordnung.

## § 13

## Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem

Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Im Vergabeverfahren gelten Verträge bis zu einer Vertragssumme von 25.000,-- Euro als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister Aufträge in unbegrenzter Höhe sofort vergeben; § 60 Abs. 1 Satz 3 GO gilt entsprechend.

(5) Werden Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen bei gleicher Qualität angeboten, entscheidet der Bürgermeister.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 29 Abs. 2 GO NRW.

#### § 14

##### Beigeordnete

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

(2) Ist dem Beigeordneten die Zuständigkeit für das Finanzwesen übertragen, so führt er die Amtsbezeichnung "Stadtkämmerer". Ist dem Beigeordneten die Zuständigkeit für die Planungs- und Bauangelegenheiten übertragen, so führt er die Amtsbezeichnung "Stadtbaurat".

#### § 15

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Seite [www.goch.de](http://www.goch.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Gocher Wochenblatt hingewiesen.

Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollem Wortlaut im Gocher Wochenblatt vollzogen werden.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise über den Rundfunk oder durch Lautsprecher.

## § 16

### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden aus dem Beamtenverhältnis wird auf den Bürgermeister übertragen. Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 22. Dezember 1994 außer Kraft.